



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen			
Ggf. Standort	-			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	„Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Sommersemester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	-
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	28.04.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ging im Jahr 2008 aus der Fusion der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für Wirtschaft hervor. 2018 haben die Gremien der Hochschule die Umbenennung in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ beschlossen. Aktuell (Stand: Wintersemester 2017/2018) werden in vier Fachbereichen insgesamt 41 Studiengänge in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre sowie Sozial- und Gesundheitswesen angeboten. Die insgesamt ca. 4.500 Studierenden werden von 91 Professorinnen und Professoren betreut.

Der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ ist im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angesiedelt. Der Fachbereich bietet aktuell sechs Studiengänge in den Bereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit an. Derzeit sind am Fachbereich 844 Studierende eingeschrieben, die von 26 Professorinnen und Professoren betreut werden.

Der dem Profiltypus „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnete, insgesamt 120 CP umfassende Studiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 658 Stunden Präsenzstudium, 2.702 Stunden Selbststudium sowie 240 Stunden Praktikum. Der Studiengang ist in neun studiengangspezifische Module gegliedert (acht Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einschließlich einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem dualen oder ausbildungsintegrierten Studiengang in Pflege oder Hebammenwesen oder ein Hochschulabschluss mit fachlicher Verwandtschaft und eine abgeschlossene Berufsausbildung im Hebammenwesen bzw. in einem Pflegeberuf.

Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Sommersemester 2021.

Das Studium zielt laut Antragsteller auf die Qualifizierung der Absolvierenden für die Versorgungsgestaltung im ambulanten, stationären Sektor und in der inter- und transsektoralen Versorgung im Bereich Pflege und Hebammenwesen. Aufbauend auf den in Bachelorstudiengängen Hebammenwesen oder Pflege erworbenen Kompetenzen werden diese mit dem Ziel verbreitert und vertieft, die Studierenden zu befähigen, forschungs- und wissensbasiert Konzepte und Maßnahmen in die pflegerische und geburtshilfliche Versorgung unter Einbeziehung und Reflektion der Rahmenbedingungen zu implementieren und diese Prozesse kommunikativ und

koordinierend zu begleiten, um auf diese Weise zur Sicherung der Versorgungsqualität beizutragen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer wertschätzenden Atmosphäre statt. Von Seiten der Hochschule wurden alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet.

Den Gutachtenden wurde vor Ort die Relevanz des zu akkreditierenden konsekutiven Masterstudiengangs „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ für die Hochschule, den Fachbereich sowie für die Absolvierenden der Bachelorstudiengänge „Hebammenwesen“ und „Pflege (dual) nachvollziehbar dargelegt. Das anwendungsorientierte Studienkonzept des Masterstudiengangs ist nach Auffassung der Gutachtenden schlüssig.

Impulse und Kritik von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation werden vom Fachbereich und den Studiengangverantwortlichen aufgegriffen. Wo nötig werden Maßnahmen zur Behebung von Problemen zeitnah entwickelt und umgesetzt. Die Mitwirkung der Studierenden in den Gremien und an den „runden Tischen“ ist gegeben. Die befragten Studierenden loben darüber hinaus die auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete gute Betreuung und Beratung durch die Lehrenden und die Möglichkeiten der Mitarbeit in den hochschulischen Gremien.

Zentrale Themen der Vor-Ort-Gespräche waren das Studiengangskonzept, das Modulhandbuch, die Studierbarkeit, die Qualifikationsziele und die Zielgruppe bzw. Zielgruppen des Studienganges sowie das Praktikum.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und drei Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachtenden durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Mängel behoben sind. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	24
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	24
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“, der dem Profiltypus „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wurde, ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Workload für das Studium beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 658 Stunden Präsenzstudium, 2.702 Stunden Selbststudium und 240 Stunden reflektiertes Praktikum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Curriculum des Studiengangs ist laut Hochschule spezialisiert und konsekutiv, indem es auf die im Rahmen von dualen oder ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengängen im Bereich Hebammenwesen oder Pflege (oder auch einem fachlich affinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss) sowie auf die im Rahmen der jeweiligen beruflichen Erstausbildung erworbenen Kompetenzen aufbaut, diese vertieft und erweitert. Das Studienprofil ist stärker anwendungsorientiert, da die Studierenden für eine fachbezogene Tätigkeit im Hebammenwesen oder in der Pflege in Einrichtungen des Gesundheitswesens qualifiziert werden sollen.

Im Studiengang ist im 30 CP umfassenden Abschlussmodul das Verfassen einer Masterthesis (Modul 9: „Masterthesis und Kolloquium“) mit einem Umfang von 26 CP vorgesehen, mit der die Studierenden die Kompetenz nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von max. sechs Monaten eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu verschriftlichen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen, welche dazu befähigen, fachliche Zusammenhänge in einen übergreifenden theoretischen Kontext einzuordnen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis zielorientiert anzuwenden. Im Abschlussmodul sind des Weiteren ein zwei CP umfassendes Begleitseminar sowie ein ebenfalls mit zwei CP veranschlagter „Journal Club“ verortet. Eine Disputation bzw. eine erfolgreiche Verteidigung der Masterarbeit in Form eines Kolloquiums ist nicht vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang setzt gemäß § 2 der speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ voraus: erstens einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließlich einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem dualen oder ausbildungsintegrierten Studiengang in Pflege oder Hebammenwesen (Bachelor of Arts/ Bachelor of Science Pflege bzw. Hebammenwesen) oder zweitens einen Hochschulabschluss mit fachlicher Verwandtschaft und eine abgeschlossene Berufsausbildung im Hebammenwesen bzw. in einem Pflegeberuf. Über das Vorliegen der fachlichen Verwandtschaft entscheidet der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, wird dies individuell im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen sind ECTS-Punkte (Credit Points; CP) zugeordnet. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 2 der speziellen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ (SPO) einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Der Studiengang umfasst insgesamt neun Module (acht Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Alle Module sind studiengangspezifische Module. Für die Module eins bis einschließlich sechs werden jeweils 10 CP vergeben. Im Modul 7 werden acht CP, im Modul 8 insgesamt 22 CP und im Abschlussmodul 9 insgesamt 30 CP vergeben. Die Masterthesis hat gemäß § 11 Abs. 2 SPO einen Umfang von 26 CP (vier dieser 26 CP entfallen dabei auf das Kolloquium bzw. auf das „Begleitseminar“ und den „Journal Club“).

Wahloptionen eröffnen sich für die Studierenden in den Modulen 3, 8 und 9. Modul 3 ist ein Wahlpflichtmodul. Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen dem Wahlpflichtangebot „Innovative (sektorenübergreifende) Versorgungsgestaltung für die Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und früher Kindheit“ und dem Wahlpflichtangebot „Innovative sektorenübergreifende Gestaltung der demenzspezifischen Versorgung“ zu wählen. Damit wird auch eine Grundlage für Schwerpunktsetzungen in Modul 8 („Praxis der Implementierung“) sowie in Modul 9 („Masterthesis und Kolloquium“) geboten.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten den Namen der/des jeweiligen Modulverantwortlichen sowie Informationen zur Semesterlage, zum Arbeitsaufwand (Workload, Kontaktzeit, Selbststudium), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer des Moduls, zu den Qualifikationszielen und Inhalten des jeweiligen Moduls, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zur Art der Modulprüfung (Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer sind im Modulhandbuch in den einzelnen Modulen gemäß allgemeiner oder spezieller Prüfungsordnung ausgewiesen), zum Stellenwert der Note in der Endnote sowie zur Häufigkeit des Angebots des Moduls. Die Module 1 und 4 werden nicht mit einer benoteten Prüfungsleistung, sondern mit einer Studienleistung abgeschlossen. Im Falle alternativer Prüfungsformen wird vor Beginn des Moduls die Prüfungsform festgelegt.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist gemäß § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) für die Abschlussnote vorgesehen. Bei einer ausreichend guten Datenlage wird sie im „Diploma Supplement“ ausgewiesen. Der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen. Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs. Referenzgruppe und Bezugszeitraum werden angegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Masterstudiengang werden insgesamt 120 CP gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Unter Einberechnung des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erreichen die Absolvierenden damit 300 CP. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Arbeitsstunden (§ 5 Abs. 2 SPO). Der studentische Arbeitsaufwand im Studiengang liegt bei 3.600 Arbeitsstunden. Davon sind 658 Stunden als Präsenzzeit im Rahmen von Lehrveranstaltungen (inklusive) ca. 14 Stunden Online-Lehre vorgesehen. 2.702 Stunden entfallen auf die Selbstlernzeit und sind u.a. für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines eigenen Praxisprojekts sowie die Masterthesis vorgesehen. In dem im dritten Semester zu absolvierenden Modul 8 „Praxis der Implementierung“, für das insgesamt 22 CP vergeben werden, sind 240 Stunden für ein Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens vorgesehen. Im Praktikum werden die Studierenden von Mentorinnen bzw. Mentoren am Lernort Gesundheitseinrichtungen sowie durch Lehrende am Lernort Hochschule begleitet. Flankierend zum Praktikum finden Lehrveranstaltungen mit fachlicher und reflexiver Unterstützung in der Hochschule statt. Die Studierenden schreiben einen Projektbericht, der durch individuelle Beratung und ein ausführliches Feedback durch den/die betreuende/n Hochschullehrer/-in begleitet wird.

Im viersemestrigen Vollzeitstudium werden pro Semester 30 CP vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. In sieben

der neun Module ist eine Prüfungsleistung vorgesehen, mit deren Bestehen das Erreichen der jeweiligen Qualifikationsziele nachgewiesen wird. Zwei Module werden gemäß § 9 SPO mit Studienleistungen abgeschlossen und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet. Für das Abschlussmodul 9 „Masterthesis und Kolloquium“ werden 30 CP vergeben. Die Masterarbeit wird dabei mit 26 CP berechnet. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 780 Stunden. Für das Kolloquium, bestehend aus einem Begleitseminar (zwei CP) und einem Journal Club (zwei CP), sind insgesamt vier CP vorgesehen.

Die allgemeine und spezielle Prüfungsordnung wurden einer Rechtsprüfung unterzogen (Anlage 22).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO [Link Volltext](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der 120 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ wird erstmals im Sommersemester 2020 (01.05.2020) angeboten. Der Studiengang liegt bislang als Konzept vor. Entsprechend ist von einer Konzeptakkreditierung zu sprechen. Empirische Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung sind somit nicht vorhanden.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort waren das Studiengangskonzept, das Modulhandbuch, die Studierbarkeit, die Qualifikationsziele und die Zielgruppe bzw. Zielgruppen des Studienganges sowie das Praktikum.

Die drei von den Gutachtenden angesprochenen Mängel wurden von der Hochschule im Rahmen der in Anspruch genommenen Qualitätsverbesserungsschleife angegangen und im Sinne der Mängelbehebung bearbeitet. Die von den Gutachtenden durchgeführte Prüfung der diesbezüglich vorgenommenen Änderungen kam zu dem Ergebnis, dass die Mängel behoben sind. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der zur Akkreditierung vorliegende, anwendungsorientiert profilierte konsekutive Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ wurde laut Hochschule vor dem Hintergrund bzw. auf Basis einer von 11/2016 bis 02/2017 am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen durchgeführten empirischen Bedarfsanalyse, bestehend aus Markt-, Konkurrenz- und Stellenanzeigenanalyse, entwickelt (15 Interviews mit Expertinnen und Experten aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, Bildungseinrichtungen und Fachkolleginnen und Fachkollegen aus anderen Hochschulen). Auch Bachelor-Studierende der „Pflege“ und des „Hebammenwesens“ waren sowohl bei der Entwicklung des Masterstudiengangs als auch bei der Verabschiedung des „Selbstberichts“ beteiligt (siehe Anlage 19).

Der Studiengang zielt in den Bereichen Hebammenwesen und Pflege auf eine Qualifizierung für die „Versorgungsgestaltung im ambulanten, stationären Sektor und in der inter- und transsektoralen Versorgung“. Die Absolvierenden „sollen befähigt werden, Konzepte und Neuerungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu implementieren und auf diese Weise zur Sicherung der Versorgungsqualität beizutragen“ (vgl. Selbstbericht). Das Masterstudium knüpft dabei an die in Bachelorstudiengängen „Hebammenwesen“ und „Pflege“ erworbenen Kompetenzen an, verbreitert und vertieft diese mit dem Ziel, die Studierenden zu befähigen, forschungs- und wissenschaftsbasiert Konzepte und Maßnahmen in die pflegerische und geburtshilfliche Versorgung unter Einbeziehung und Reflektion der Rahmenbedingungen zu implementieren und diese Pro-

zesse kommunikativ und koordinierend zu begleiten. Die Studierenden werden darüber hinaus befähigt, wissenschaftliche Grundlagen sowie fachbezogenes Wissen situations- und problembezogen eigenständig und verantwortlich auf Prozesse der Implementierung von Konzepten, Standards oder Leitlinien anzuwenden bzw. sich Teilbereiche selbstständig zu erschließen. Im Rahmen des Studiums ist deshalb vorgesehen, ein Projekt zur Evaluation oder Implementierung einer Neuerung in Einrichtungen des Gesundheitswesens verantwortlich zu konzeptualisieren, zu planen, zu begründen, es in Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. in der freiberuflichen Praxis umzusetzen und zu evaluieren.

Folgende Tätigkeiten stehen im Fokus:

- Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung sektorenübergreifender Versorgungskonzepte im ambulanten, teilstationären und stationären Sektor, z.B. in ländlichen Räumen;
- forschungsbasierte praktische Erprobung und Einführung von neuen Konzepten und Maßnahmen in der pflegerischen und geburtshilflichen Versorgung (z.B. Assessmentinstrumente, Versorgungskonzepte) und die kommunikative Begleitung dieser Prozesse;
- Übernahme konzeptioneller / leitender Tätigkeiten in Bezug auf das Einführen von Konzepten, Standards, Leitlinien;
- Dissemination von evidenzbasiertem Wissen in Einrichtungen des Gesundheitswesens und Umsetzung in pflegerisches und geburtshilfliches Handeln (z.B. durch Schulungen);
- Anleitung von Studierenden und ggf. auch von Bachelorabsolvierenden (Pflege);
- Leiten von interprofessionellen und interdisziplinären Teams, Gestaltung und Koordinierung von Netzwerken.

Die Hochschule geht „von sehr guten Chancen für akademisierte Fachkräfte auf Masterniveau sowohl im Hebammenwesen als auch in der Pflege aus“. Beide Absolventinnen- und Absolventengruppen werden mit dem Abschluss des Masterstudiengangs leitende Positionen im Schnittfeld von Management und klinischer Versorgung sowohl im stationären Sektor (z.B. Abteilungsleitung Kreißsaal, Entbindungsstation, geburtshilfliche Ambulanz, Stationsleitung, Pflegedienstleitung, Stabsstelle für Pflege- oder Qualitätsentwicklung) als auch im ambulanten Sektor bekleiden können. Beispielhaft genannt werden ambulante Pflegedienste, Netzwerke zur interdisziplinären gesundheitsbezogenen Versorgung in ländlichen Räumen, Hebammenzentralen oder auch Frühe Hilfen. Die besten Arbeitsmarktaussichten werden in großen Kliniken oder in Perinatalzentren gesehen.

Im Rahmen des Studiums will die Hochschule für ihre Studierenden auch Freiräume schaffen, die eine individuelle Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden ließen sich zunächst die wesentlichen Ergebnisse der im Vorfeld der Studiengangentwicklung durchgeführten und damit als positiv zu bewertenden empirischen Bedarfsanalyse erläutern, da diese kein Bestandteil der Antragsunterlagen sind (siehe auch Kriterium „Studienerfolg“). Danach wurde das den Studiengang kennzeichnende übergeordnete Qualifikationsziel diskutiert, das im Antrag mit Blick auf die Absolvierenden wie folgt formuliert wurde: Ziel ist es die Absolvierenden als „change agents“ zu befähigen, „Konzepte und Neuerungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu implementieren“, um auf diese Weise „zur Sicherung der Versorgungsqualität beizutragen“ (vgl. Selbstbericht). Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass dieses Qualifikationsziel stärker und konkreter auf die im Arbeitsmarkt nachgefragten bzw. angebotenen Tätigkeitsbereiche (z.B. leitende Positionen im Pflege und Hebammenbereich) fokussiert und dementsprechend auch stärker outcome-orientiert konzipiert werden sollte. Sie sind sich darüber hinaus auch einig, dass das von Seiten der Hochschule formulierte übergeordnete Qualifikationsziel eher einer „longue durée“ bzw. einer zeitlich weit ausgreifenden Perspektive bedarf. Die oben genannten Tätigkeitsbereiche sind aus Sicht der Gutachtenden jedoch nachvollziehbar und auch realisierbar.

Die Gutachtenden teilen die Auffassung der Hochschule, dass auf dem Arbeitsmarkt eine große Nachfrage nach (akademisch) qualifizierten Fachkräften in der Pflege und im Hebammenwesen besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der konsekutive, anwendungsorientierte Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtungen „Pflege“ und „Hebammenwesen“ auf. Er vertieft und erweitert die dort erworbenen Kompetenzen. Der auf vier Semester angelegte Vollzeitstudiengang besteht laut Modulhandbuch aus folgenden neun Modulen (acht Module sind Pflichtmodule, Modul 3 ist laut Hochschule ein Wahlpflichtmodul):

Modul 1 (1. Sem.): „Evidenzbasierte Praxis“ (10 CP)

Modul 2 (1. Sem.): „Theorie des Implementierens“ (10 CP)

Modul 3 (1. Sem.): „Innovative, sektorenübergreifende Versorgungskonzepte“ (10 CP)

a. „Innovative (sektorenübergreifende) Versorgungsgestaltung für die Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und früher Kindheit“ oder

b. „Innovative sektorenübergreifende Gestaltung der demenzspezifischen Versorgung“

Modul 4 (2. Sem.): „Implementierung und Gestaltung von Wandel“ (10 CP)

Modul 5 (2. Sem.): „Politische und ökonomische Bedingungen organisationalen Handelns in Gesundheitseinrichtungen“ (10 CP)

Modul 6 (2. Sem.): „Gestaltung von Kooperationen in Organisationen des Gesundheitswesens“ (10 CP)

Modul 7 (3. Sem.): „Überprüfung und Reflexion von Implementierung in der Praxis“ (8 CP)

Modul 8 (3. Sem.): „Praxis der Implementierung“ (einschließlich 240 Stunden Praktikum) (22 CP)

Modul 9 (4. Sem.): „Masterthesis und Kolloquium“ (30 CP)

In allen theoretischen, methodischen und Reflexion gezielten integrierenden Modulen sind laut Antragsteller „studierendenzentrierte Lehr- und Lernformen vorgesehen“. Neben prinzipiell aktivierenden Formen kommen insbesondere forschendes Lernen (Module 1, 4, 8, 9) sowie Formate mit Blick auf Handlungsorientierung und Praxisbezug (Module 2, 3, 4, 5, 6, 7) zur Anwendung (z.B. Fallbearbeitungen oder aus der Praxis generierte Problemstellungen). Die Studierenden können mittels der Wahloptionen im Wahlpflichtbereich sowie durch eigene themenspezifische Schwerpunktsetzungen in den Lehrveranstaltungen ihr Studium mitgestalten.

Im 22 CP umfassenden Modul „Praxis der Implementierung“, einem zentralen Bestandteil des Studiums, erwerben die Studierenden Kompetenzen darin, ein Arbeitsbündnis mit den beteiligten Akteurinnen und Akteuren in einer Einrichtung aufzubauen, Konzepte zu implementieren bzw. diese zu evaluieren, prozess- sowie organisationsbezogene Grenzen und Handlungsspielräume zu erkennen, zu verstehen und zu reflektieren sowie davon ausgehend Lösungsvorschläge zu entwickeln. Mittels Gruppen- bzw. Einzelreflexionen lernen die Studierenden ihre professionelle Rolle zu entwickeln und eigene Ressourcen einzusetzen, so die Antragsteller.

Die Studierenden werden im Praxisprojekt von Mentorinnen und Mentoren aus den Gesundheitseinrichtungen sowie durch Lehrende am Lernort Hochschule begleitet. Die Mentorinnen und Mentoren müssen laut Antragsteller „praktische Erfahrungen und die institutionelle Zuständigkeit oder – im Fall von Freiberuflichkeit – die professionelle Kompetenz besitzen, Neuerungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens in ihrer Arbeit systematisch umzusetzen“. Der Inhalt des mindestens 240 Stunden umfassenden Praktikums muss den Themenbereichen des Moduls zuzuordnen sein. Es wird in Absprache mit den Einrichtungen und der Hochschule konkretisiert und im 2. Semester im Rahmen des Seminars „Projektierung“ (Modul 4 „Implementierung und Gestaltung von Wandel“) in einen Projektplan umgesetzt. Vor Beginn des Praktikums findet ein Treffen mit den Mentorinnen und Mentoren an der Hochschule statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsqualifikationen (abgeschlossene Berufsausbildung sowie Bachelorabschluss in einem Pflegestudiengang bzw. in einem Studiengang des Hebammenwesens) sind aus Sicht der Gutachtenden für den konsekutiven Studiengang notwendig und angemessen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die beiden Fachkulturen und das Studienformat eines Vollzeitstudiums angepasste, auch aktivierende Lehr- und Lernformen (Fallbearbeitungen, Problemstellungen aus der Praxis). Auch das Thema „Forschendes Lernen“ ist Gegenstand des Studiums. Die Studiengangbezeichnung, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Profiltypus „stärker anwendungsorientiert“ ist im Hinblick auf das Studienkonzept zutreffend. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Laut Auskunft der befragten Studierenden zeichnet sich der Fachbereich durch eine gute Betreuung der Studierenden aus. Lehrveranstaltungs- und Sprechstunden-Ausfälle kommen im Fachbereich IV kaum vor.

Das Modulhandbuch entsprach nach Auffassung der Gutachtenden nicht durchgängig dem Qualifikationsniveau von Masterstudiengängen. Es sollte daher in zweierlei Hinsicht überarbeitet werden: Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Modulbeschreibungen durchgängig dem im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichneten Qualifikationsniveau für Masterstudiengänge entsprechen. Zweitens sollten die in den Modulbeschreibungen verwendete Begrifflichkeit geschärft und in einigen Modulen bestimmte Sachverhalte präziser beschrieben werden. Darüber hinaus sollte das Studienprogramm auf eine stärkere Outcome-Orientierung überprüft und ggf. geändert werden.

Die Hochschule hat die Hinweise der Gutachtenden aufgegriffen und am 24.03.2020 das entsprechend den Hinweisen überarbeitete Modulhandbuch bei der Agentur eingereicht. Die Gutachtenden, denen das Modulhandbuch vorgelegt wurde, sehen ihre Hinweise in dem überarbeiteten Modulhandbuch adäquat umgesetzt.

Das Selbststudium der Studierenden, das im Studiengang 2.702 Stunden umfasst, wird mittels des Lernmanagementsystems „OpenOLAT“ unterstützt. Dieses wird zentral vom „Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz“ allen Hochschulen im Bundesland zentral zur Verfügung gestellt. Mit der E-Learning Plattform erhalten Studierende Instrumente zum „Integrierten Lernen“ (Blended-Learning). Mittels der Lernplattform wird im Studiengang ein Zugang zu Lehrmaterialien und werden Möglichkeiten des kollaborativen Lernens sichergestellt. Ein E-Learning-Team unterstützt Hochschullehrende von der didaktischen Konzeption bis zur Realisierung von E-Learning- bzw. Blended-Learning-Angeboten. Dies wird von den Gutachtenden positiv wahrgenommen.

Die Verteilung von Pflege- und Hebammen-Studierenden auf die 30 Studienplätze wird von der Hochschule nicht gesteuert. Es gibt keine Quotierung. Das heißt laut Auskunft der Studien-

gangverantwortlichen, dass das Angebot für beide Studierendengruppen auch dann aufrechterhalten wird, wenn die Zahl der Studierenden in einer Gruppe kleiner drei ist.

Wahlmöglichkeiten sind im Studiengangskonzept, auch bezogen auf die beiden Studierendengruppen, nicht vorgesehen. Die Gutachtenden empfehlen diesbezüglich zu prüfen, ob Wahlpflichtmodule in das Studienkonzept eingebaut werden können. Der Nutzen ist aus Sicht der Gutachtenden u.a. darin zu sehen, dass den Studierenden damit ein individuelleres Studienprofil ermöglicht wird.

In Modul 8 absolvieren die Studierenden ein einsemestriges Projekt im Umfang von 240 Stunden in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in dem ihre Kenntnisse über Implementierung angewendet und im Rahmen des klinischen bzw. organisationalen Handelns reflektiert und erweitert werden sollen. Die Studierenden können wählen zwischen „dem Einführen einer Neuerung im Auftrag und in enger Abstimmung mit der Einrichtung auf der Grundlage einer Analyse der Planung des Prozesses und der Entwicklung von Strategien“ und der „Evaluation einer bereits implementierten Neuerung in Bezug auf Strategien, Prozesse und/oder Outcomes im Auftrag und in enger Abstimmung mit der Einrichtung“. Das Ziel, im Rahmen des Studiums eine „Neuerung in Einrichtungen des Gesundheitswesens verantwortlich zu konzeptualisieren, zu planen, zu begründen, es in Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw. in der freiberuflichen Praxis umzusetzen und zu evaluieren“ (vgl. Selbstbericht) ist nach Auffassung der Gutachtenden kaum realisierbar bzw. die Realisierung zumindest fraglich. Die Evaluation einer Erneuerung hingegen ist aus Sicht der Gutachtenden ein realistisches Projekt, das in Modul 8 umgesetzt werden kann.

Als dringend notwendig erachtet wurde die Erstellung einer Praktikumsvereinbarung bzw. eines Praktikumsleitfadens, in dem die Anforderungen der Hochschule an die Praxiseinrichtungen und an die die Studierenden betreuenden Fachkräfte vor Ort definiert werden. Die am 24.03.2020 von der Hochschule eingereichte Praktikumsvereinbarung „Praktisches Studiensemester im Masterstudiengang ‘Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen’“ entspricht den Erwartung der Gutachtenden. Sie sehen diesen Mangel als behoben.

Modul 3 ist nach Auffassung der Gutachtenden kein klassisches „Wahlpflichtmodul“. Die Studierenden können zwischen der Schwerpunktsetzung „Innovative (sektorenübergreifende) Versorgungsgestaltung für die Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit und früher Kindheit“ und der Schwerpunktsetzung „Innovative sektorenübergreifende Gestaltung der demenzspezifischen Versorgung“ wählen, es ist jedoch für die Gutachtenden naheliegend, dass für Studierende aus dem Bereich Hebammenkunde der zweite Schwerpunktbereich und umgekehrt für Studierende aus dem Bereich Pflege der erste Studienbereich wenig attraktiv sind. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Bedeutung der beiden Schwerpunktsetzungen.

Bezogen auf Modul 1 empfehlen die Gutachtenden eine „benotete“ Prüfungsleistung. Denn wenn eine Kernqualifikation in den zahlreichen Aspekten der „Evidenzbasierung“ bestehen soll, dann wäre es gut, diese Kompetenzen auch entsprechend zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Ein Aufenthalt an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule ist ebenso möglich, wie die Absolvierung eines Auslandspraktikums. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen ist in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt (siehe Anlage 6).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur (alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen) und den damit ermöglichten „Mobilitätsfenstern“ prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Gleichwohl weisen Erfahrungen aus anderen Masterstudiengängen für Gesundheitsberufe darauf hin, anzunehmen, dass ein großer Teil der Studierenden anteilig berufstätig ist und von daher ein Auslandsaufenthalt oft nicht in Frage kommt. Dies wird von den sechs vor Ort befragten Bachelorstudierenden, die sich für diesen Masterstudiengang interessieren, bestätigt.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im konsekutiven Masterstudiengang „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“, für den pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung stehen, sind laut Antragsteller bei einer Vollausslastung pro Semester im Schnitt 26,5 SWS an Lehre zu erbringen. Die Lehre wird durch neun hauptamtlich Lehrende, die 20,5 SWS an Lehre erbringen (entspricht ca. 77 % der Lehre) und sieben Lehrbeauftragte, die insgesamt sechs SWS an Lehre erbringen (entspricht ca. 23 % der Lehre) sichergestellt.

Angaben zur Denomination bzw. Qualifikation und Zusammensetzung der professoralen Lehrenden sowie Angaben zur Lehrverpflichtung und zu den Modulen, in denen gelehrt wird, finden sich in der Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“. Die Lehrbeauftragten sind in der Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ gelistet (siehe Anlage 3). Genauere Angaben zur Qualifikation der Lehrenden sind dem Dokument Kurz-Lebensläufe der Lehrenden zu entnehmen (siehe Anlage 4).

Die Einstellungsvoraussetzungen und das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren sowie die Einstellungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrages sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

Für die hochschuldidaktische Weiterbildung von Lehrenden der Hochschule steht durch die „Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms“ ein umfangreiches Angebot zur Verfügung, welches neben Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Tutorinnen bzw. Tutoren einschließt. Einen Schwerpunkt bildet die jährlich an der Hochschule stattfindende Woche des Lehrens und Lernens, in der didaktische Workshops für Lehrende der Hochschule angeboten werden. Viele Weiterbildungsveranstaltungen sind auf das Zertifikat Hochschuldidaktik des Landes Rheinland-Pfalz anrechenbar. Ein speziell entwickeltes Programm für neu berufene

Professorinnen und Professoren soll diesen die Möglichkeit geben, auf individueller Basis unter Berücksichtigung eigener Ziele Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Lehre zu ergänzen oder zu erweitern.

Seit 2011 initiiert, steuert und begleitet der Bereich Personalentwicklung der Hochschule die Kompetenzentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. Das Personalentwicklungskonzept 2015-2020 ist dem Selbstbericht beigelegt (siehe Anlage 18).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Laut Antrag und Auskunft vor Ort sind im Studiengang bei einer Vollausslastung pro Semester im Schnitt 26,5 SWS an Lehre zu erbringen. Geplant ist, dass die Lehre von neun hauptamtlich Lehrenden und sieben Lehrbeauftragten erbracht wird. Die hauptamtlich Lehrenden sollen 20,5 SWS (entspricht ca. 77 % der Lehre), die nebenamtlich Lehrenden sechs SWS an Lehre erbringen (entspricht ca. 23 % der Lehre).

Laut Lehrverflechtungsmatrix wird die hauptamtliche Lehre aus dem am Fachbereich vorhandenen Lehrpersonal bestritten. Bezogen auf die Frage der Gutachtenden, woher die diesbezüglich verfügbare Lehrkapazität komme, teilt die Hochschule mit, dass sowohl für die Pflege als auch für das Hebammenwesen vom Bundesland jeweils eine neue Professur in Vollzeit genehmigt wurde. Politischer Wille in Rheinland-Pfalz sei, die bestehenden Bachelorstudiengänge „Pflege“ und „Hebammenwesen“ mit dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Master-Angebot „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ zu erweitern sowie in die Entwicklung von primärqualifizierenden Studiengängen einzusteigen, wofür die Hochschule zunächst zwei zusätzliche Professuren in Vollzeit (Pflegerwissenschaft/Hebammenwissenschaft) und eine Praxiskoordinationsstelle in Vollzeit erhält. Die Professur „Pflegerwissenschaften“ wurde zum Wintersemester 2019/2020 besetzt. Die Einrichtung von zwei zusätzlichen Professuren und die Einrichtung einer Koordinationsstelle für Praktika werden von den Gutachtenden im Sinne des Studiengangs und mit Blick auf das Hebammenwesen als Entlastung der Professur im Bereich Hebammenwesen positiv bewertet. Die Position einer Studiengangleitung ist besetzt.

Möglichkeiten einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für die Lehrenden der Hochschule sind gegeben. Neuberufenen wird auf Wunsch innerhalb von einem Jahr eine Deputatsreduktion von zwei SWS pro Semester gewährt, die für ein „Coaching für Neuberufene: Ein Programm zur Kompetenzentwicklung in der Lehre“ genutzt werden kann. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 21).

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen am Standort Maxstraße insgesamt 17 Räume in verschiedenen Größen (von 15 bis 100 Personen) zur Verfügung. Die Veranstaltungsräume sind mit Flipcharts, Tafeln, Lautsprechern und fest installierten Beamern ausgestattet. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten in der Stadt zugegriffen werden. Im Jahr 2022 sollen alle

Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden.

Für die Studierenden stehen am Standort des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen 19 Computerarbeitsplätze zur Verfügung. In der Teilbibliothek des Fachbereichs sind weitere Computerarbeitsplätze vorhanden. Im Haus ist es nahezu an jedem Ort möglich, sich über WLAN mit dem Internet zu verbinden. Die E-Learning Plattform „OpenOLAT“ eröffnet den Studierenden die Möglichkeiten zum Integrierten Lernen (Blended-Learning).

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen bestreitet die im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte sowie Sach- und Investitionsmittel aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln.

Der Medienbestand der aus drei Teilbibliotheken bestehenden Hochschulbibliothek umfasst derzeit ca. 121.300 Printmedien, 300 Printzeitschriften, rund 35.300 E-Books sowie rund 25.700 E-Journals. Aufgrund einer Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim steht den Studierenden zusätzlich die Literatur der UB Mannheim zur Verfügung.

Der Gesamtbestand der Fachbibliothek Sozial- und Gesundheitswesen liegt aktuell bei knapp 63.000 Printmedieneinheiten. Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. Die Studierenden können zudem auf zahlreiche lizenzpflichtige Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete zugreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Eine adäquate räumliche und sächliche Ausstattung wird auch von den befragten Studierenden bestätigt. Allerdings weisen die Studierenden im Hinblick auf die Räumlichkeiten darauf hin, dass Arbeitsräume für die Studierenden außerhalb der Lehrveranstaltungen (z.B. für die Kleingruppenarbeit) nur in eingeschränktem Maße zur Verfügung stehen. Hier empfehlen die Gutachtenden zu prüfen, ob der von den Gutachtenden besichtigte PC-Raum, der laut Hochschule von den Studierenden kaum noch benutzt wird, als studentischer Gruppenraum geeignet ist bzw. genutzt werden kann.

Nach Auffassung der Gutachtenden ermöglicht die E-Learning Plattform „OpenOLAT“ den Studierenden realistische Chancen für ein Blended-Learning.

Der auf Pflege und Hebammenwesen bezogene deutsch- und englischsprachige Bestand der Hochschulbibliothek wird von den Gutachtenden als insgesamt angemessen betrachtet. Auch die vorhandenen Datenbanken sind einschlägig relevant. Laut Auskunft der befragten Studierenden werden mediale Anschaffungsvorschläge (Bücher in print- und digitaler Form) bezogen auf in der Bibliothek nicht vorhandene relevante Fachliteratur problemlos und schnell umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle neun Module werden mit einer Modulprüfung (Studien- oder Prüfungsleistung) abgeschlossen, die sich an den modulspezifisch angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen orientiert (siehe Anlage 1). Die Prüfungen im Studiengang erfolgen studienbegleitend. In den ersten beiden Semestern sind jeweils eine Studienleistung und zwei Prü-

fungsleistungen vorgesehen. Im dritten Studiensemester sind zwei Prüfungsleistungen zu absolvieren (u.a. ein Projektbericht). Im vierten Semester ist die Masterthesis zu erstellen und das Kolloquium zu bestreiten. Die Prüfungsarten sind in der speziellen Prüfungsordnung beschrieben (siehe Anlage 8, § 10). Die in den Modulen grundsätzlich möglichen, kompetenzorientierten Prüfungsformen sind in Anlage 2 der speziellen Prüfungsordnung geregelt und dargestellt (siehe Anlage 8).

Die Prüfungsdichte wird von den Antragstellern unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit nach Überprüfung als vertretbar bewertet. Die Entscheidungen über die Prüfungsformen in den jeweiligen Modulen treffen die Modulbeauftragten in Kooperation mit der Studiengangleitung und der Studierendenbereichskonferenz. Dieses Gremium koordiniert die Prüfungsleistungen und stellt sicher, dass die Lehrveranstaltungszeit weitgehend von Prüfungsleistungen freigehalten ist. Im Falle des Nicht-Bestehens einer Modulprüfung kann diese zweimal wiederholt werden, ohne dass das jeweilige Modul erneut komplett zu studieren ist. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden vertreten die Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte ist ebenfalls angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der 120 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang ist als ein vier semestriges Vollzeitstudium konzipiert. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus denen die Verteilung der neun Module über die Semester, die CP der Module, der vorgesehene Workload sowie die Präsenz- und Selbstlernzeiten hervorgehen (Anlage 2). Pro Studienhalbjahr sind 30 CP zu vergeben. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt.

Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangassistentin und die Studiengangleitung. Aktuell verfügt der Fachbereich im Rahmen des „Hochschulpakts III“ über eine halbe Stelle zur „Unterstützung des Studienerfolgs“ (befristet bis 2020), welche systematische Analysen schwieriger Studiensituationen und der Ursachen für Studienabbrüche vornimmt sowie die Entwicklung und Erprobung von Unterstützungsangeboten in Abstimmung mit den Studiengängen initiiert und begleitet, so die Antragsteller.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf 120 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang ist als ein vier Semester umfassendes Vollzeitstudium konzipiert, in dem u.a. 658 Stunden Präsenzstudium und 2.702 Stunden Selbststudium zu absolvieren sind (hinzu kommt eine Praktikum im Umfang von 240 Stunden). Ein Teilzeitstudium, mit dem auf die vermutete Berufstätigkeit von Studierenden reagiert werden kann, ist laut Hochschule nicht geplant. Der Studiengang ist somit nicht (oder nur sehr eingeschränkt) mit einer Berufstätigkeit zu vereinbaren. Entsprechende Informationen für Studieninteressentinnen und -interessenten zur Nicht-Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit sind den Unterlagen zum Studiengang jedoch nicht zu entnehmen. Da die Gutachtenden und auch

die Studiengangverantwortlichen der Hochschule davon ausgehen, dass die überwiegende Zahl der Studierenden mehr oder minder erwerbstätige Studierende sein werden, sollte von Seiten der Hochschule bereits im Vorfeld einer Studienaufnahme auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden (z.B. durch entsprechende Hinweise auf der Homepage des Studiengangs sowie in den Informationsmaterialien zum Studiengang). Dies ist aus Sicht der Gutachtenden notwendig, damit die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit besser gewährleistet werden kann. Ein individuelles Teilzeitstudium bzw. ein individuell ausgestalteter Studienablauf ist laut Hochschule möglich und kann mit einzelnen Studierenden vereinbart werden.

Die Gutachtenden begrüßen es, dass die Hochschule ihren Hinweis in dem am 24.03.2020 bei der Agentur eingereichten Studiengangflyer aufgegriffen hat. Im Studiengangflyer heißt es: „Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang, der daher nur mit einer deutlich eingeschränkten Berufstätigkeit vereinbar ist“. Einen entsprechenden Hinweis wird die Hochschule auch bei zukünftigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage etc.) anwenden, so die von den Gutachtenden positiv registrierte Absicht der Hochschule.

Die Prüfungsdichte ist nach Auffassung der Gutachtenden belastungsangemessen. Pro Modul sind eine Prüfungs- bzw. eine Studienleistung vorgesehen. Alle Module sind durch einen Mindestumfang größer als fünf CP gekennzeichnet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Eine umfassende Betreuung und Beratung der Studierenden im Studiengang ist gemäß Auskunft der Lehrenden und der befragten Studierenden (vor allem aufgrund ihrer diesbezüglich positiven Erfahrungen) sichergestellt. Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf oder Familie zu fördern, ist ein erklärtes Ziel der Hochschule. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen von Studienberatungen individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und/oder diesbezüglich zusätzliche Angebote an der Hochschule (Schreibberatung, Workshops) informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei der Entwicklung des Studiengangs wurde laut Antragsteller „der jeweils aktuelle fachliche Diskurs in Deutschland, unter teilweiser Einbeziehung der internationalen Diskurse, berücksichtigt. Dieses Vorgehen ist in den nationalen Unterschieden zwischen Systemen von und Qualifizierung für Gesundheitsversorgung begründet“.

Die fachliche und inhaltliche Ausrichtung wie auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs werden im Rahmen des Qualitätsmanagement bzw. der Qualitätsentwicklung durch Studierende evaluiert. Es gibt regelmäßige Modulkonferenzen, in denen sich die Lehrenden eines Moduls koordiniert durch Modulbeauftragte, ggf. auch gemeinsam mit Studiengangleitungen, regelmäßig über die Erreichung der Qualifikationsziele der einzelnen Module verständigen und ggf. methodisch-didaktische Anpassungen vornehmen.

Die kontinuierlichen fachlich-inhaltlichen Aktualisierungen der einzelnen Module, die Berücksichtigung des nationalen bzw. – wo es sinnvoll ist – auch des internationalen Fachdiskurses sowie die fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt den einzelnen Lehrenden eines Moduls unter Begleitung der Modulverantwortlichen, ggf. auch der Studiengangleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachtenden gegeben. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Rahmen der Evaluation geprüft sowie in Form von regelmäßig stattfindenden Modulkonferenzen, in denen sich die Lehrenden eines Moduls, der bzw. die Modulbeauftragte und ggf. auch die Studiengangleitung versammeln, regelmäßig besprochen. Wenn notwendig werden inhaltliche und/oder methodisch-didaktische Anpassungen vorgenommen.

Der aktuelle nationale fachliche Diskurs im Bereich Pflege und Hebammenwesen wird aus Sicht der Gutachtenden berücksichtigt. Durch das gemeinsame Studium wird zudem der Gedanke der Interdisziplinarität zumindest bezogen auf die beiden Studierendengruppen befördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen beziehen sich Qualitätssicherung und -entwicklung auf die Bereiche Evaluation von Studium und Lehre gemäß der Evaluationsordnung (siehe Anlage 12), Studiengangs- und Fachbereichsentwicklung, Forschung, Organisation und Verwaltung sowie Hochschulentwicklung (siehe dazu Anlage 11). Die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei der Hochschulleitung. Auf Fachbereichsebene ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan für die Evaluationen aller Bereiche verantwortlich (siehe Anlage 12, § 2 Abs. 4). Das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beruht auf dem so genannten Qualitätsregelkreislauf, der auf allen Ebenen (Studiengang, Fachbereich, Hochschulebene) implementiert ist. Zu allen Phasen des Qualitätsregelkreislaufes gibt es Instrumente und Dokumente, die die jeweilige Einheit bei den Aufgaben in dieser Phase unterstützt und/oder die Dokumentation der Ergebnisse sicherstellt (siehe Anlage 11).

Auf Hochschulebene ist der Senatsausschuss für Qualität, in dem alle Fachbereiche, die Hochschulleitung und die Verwaltung vertreten sind, mit dem Thema Qualitätsentwicklung befasst. Das Gremium verabschiedet den Evaluationsplan (Anlage 13), der u.a. eine Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsbefragungen, Workload-Erhebungen, eine Studienabschlussbefragung, eine Absolvierendenbefragung sowie eine Exmatrikuliertenbefragung vorsieht. Es nimmt zudem die Dokumentation hochschulweiter Evaluationsergebnisse entgegen. Die Evaluationsvorhaben und der Turnus der Lehrevaluationen werden im Rahmen des Evaluationsplans der Hochschule (Anlage 13) und des Fachbereichs (Anlage 14) festgelegt. Sie sind für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen bezogen auf das Sommersemester 2019 und auf das Wintersemester 2019/2020 in einem eigenen Dokument dargestellt (siehe Anlage 14).

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang wird laut Antragsteller mit der ersten Studienaufnahme in das Qualitätssystem der Hochschule einsteigen und zu diesem Zeitpunkt dem Fachbereichsrat eine Zieldokumentation vorlegen. Neben den Zielbereichen „Qualifikationsziele“ und „Studierbarkeit“ strebt der Studiengang (entlang des Leitbilds; siehe Anlage 9) auch eine Beobachtung der Qualität hinsichtlich der „Forschungsorientierung“ und der „Interdisziplinarität“ an. Darüber hinaus wird der Fachbereich auch künftig – ergänzend zu standardisierten Evaluationsverfahren und quantitativen Kennzahlen – die Qualitäten seiner Angebote und ihrer Erbringung dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch bewerten und weiterentwickeln. Dabei

werden auch die Studierenden einbezogen. Sie sind u.a. auch Gremien eingebunden (z.B. Fachbereichsrat, Evaluationskommission, Prüfungsausschuss). Studentische Rückmeldungen erfolgen über fragebogenbasierte Evaluationen sowie in formalisierten und informellen Orten des Austausches.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualitätssicherung ist im Leitbild der Hochschule verankert. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung findet nach Wahrnehmung der Gutachtenden in den Studiengängen, den Fachbereichen und den Verwaltungseinheiten der Hochschule statt. Auf der Hochschulebene beschäftigt sich vor allem der Senatsausschuss für Qualität mit Fragen der Qualitätsentwicklung in den Bereichen Studium und Lehre sowie Verwaltung. Im Forschungsbereich ist dies der Senatsausschuss für Forschung und Transfer. Auf der Fachbereichsebene koordinieren jeweils Qualitätsmanagementbeauftragte die Aktivitäten der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie stehen auch als Ansprechpersonen für diesbezügliche Fragen und Anliegen zur Verfügung. Im Evaluationsbereich übernehmen Evaluationsbeauftragte vergleichbare Aufgaben. Damit sind aus Sicht der Gutachtenden die Rahmenbedingungen für Qualitätssicherung und -entwicklung grundsätzlich gegeben.

Evaluationen sind für die Hochschule ein elementarer Bestandteil des Qualitätsmanagements. Die Evaluationsvorhaben und der Turnus der Lehrevaluationen werden im Rahmen des Evaluationsplans der Hochschule und des Fachbereichs festgelegt. Vorgesehen sind immer eine Studieneingangsbefragung, regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, regelmäßige Workload-Erhebungen, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventinnen- und Absolventenbefragung. Die Umsetzung des Evaluationsplans betrifft auch den hier zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang. Die Evaluationsergebnisse sollen für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Beteiligten, insbesondere die Studierenden, werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Dieser Anspruch wird von den Gutachtenden entsprechend gewürdigt. Zugleich findet auch ein wechselseitiger Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden statt („Runde Tische“).

Von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen wird, dass vor der Einrichtung des Studiengangs von Seiten des Fachbereichs eine Bedarfsanalyse durchgeführt wurde, bestehend aus einer Markt-, Konkurrenz- und Stellenanzeigenanalyse sowie 15 Interviews mit Expertinnen und Experten aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, Bildungseinrichtungen und Fachkolleginnen und Fachkollegen aus anderen Hochschulen. In den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort konnten die eruierten Bedarfe im Bereich Pflege und Hebammenwesen bezogen auf die darauf ausgerichteten Kompetenzen der Absolvierenden des Studiengangs nur wenig konkretisiert werden. Die von den Studiengangverantwortlichen genannten möglichen beruflichen Handlungsfelder blieben aus Sicht der Gutachtenden weitgehend unbestimmt bzw. allgemein. Laut Selbstbericht und den Gesprächen vor Ort qualifiziert der Studiengang für die Versorgungsgestaltung im ambulanten und stationären Sektor und in der inter- und transsektoralen Versorgung. Die Absolvierenden sollen insbesondere dazu befähigt werden, „Konzepte und Neuerungen in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu implementieren“, um auf diese Weise einen Beitrag zur Sicherung der Versorgungsqualität zu leisten. Ob in der Versorgung ein besonderer Bedarf an „Change Agents“ besteht, ist aus Sicht der Gutachtenden zumindest zweifelhaft, nicht jedoch der große Fachkräftebedarf im Bereich Pflege und Hebammenwesen. Entsprechend besteht perspektivisch Bedarf an Verbleibstudien, aus denen entnommen werden kann, ob auch der Anspruch an Veränderungen im Versorgungssystem in diesem Arbeitsbereich beruflich relevant ist.

Aus den Unterlagen sowie aus den Gesprächen vor Ort wurde für die Gutachtenden insgesamt ersichtlich, dass im zu akkreditierenden Studiengang Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zum Workload, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib) im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen der Evaluation sollte aus Sicht der Gutachtenden insbesondere

der Verbleib der Absolvierenden kontinuierlich untersucht werden, um auf dieser Grundlage, falls erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten bzw. um im Studiengangskonzept, entsprechend den Ergebnissen, ggf. um- oder nachsteuern zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Chancengleichheit und Vielfalt sind an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ein wichtiges Thema. Im 2014 verabschiedeten Leitbild (Anlage 9) wurden lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitiger Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert. Darüber hinaus sieht sie sich verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden Vereinbarkeit von Studium und/oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Ein Gleichstellungs- und Frauenförderplan liegt vor (siehe Anlage 17).

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist seit 2002 - als erste Hochschule bundesweit - als familiengerechte Hochschule auditiert. Sie sieht eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit Studierenden als zentrale Aufgabe. So werden z.B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind oder pflegenden Studierenden in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastungen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleichwertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt (siehe Anlage 6). In der Hochschule, auch in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen sind ein Stillzimmer mit Wickelmöglichkeiten und ein multifunktionaler Arbeitsraum vorhanden, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht. Alle Gebäude sind laut Antragsteller für mobilitätsbehinderte Menschen prinzipiell zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Handlungsfelder Gleichstellung, Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Diversity sind an der Hochschule im Sinne der Nutzung von Synergieeffekten in der Koordinierungsstelle „Chancengleichheit und Vielfalt“ gebündelt. Die Gutachtenden konnten sich in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass das „Diversity-Konzept“ bereits an vielen Stellen in der Hochschule verankert ist (z.B. Leitbild) und auch umgesetzt wird. Im Bereich Diversity wurde zudem ein Fördertopf geschaffen, aus dem Professorinnen und Professoren, Fachbereiche und andere Einheiten der Hochschule Projektgelder beantragen können. Es stehen seit dem Sommersemester 2017 insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr zur Verfügung. Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche. Information und Ansprechpartnerinnen und -partner finden sich auf der Homepage der Hochschule. Schutzbestimmungen für Studierende mit Behinderung sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert.

Im Kontext der Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in der Administration der Hochschule im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Studium (und oder Beruf) wurde am Fachbereich IV ein so genanntes „Eltern-Kind-Zimmer“ eingerichtet, das die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht. Der multifunktional nutzbare Raum, der von der Gruppe der Gutachtenden besichtigt wurde, ist nach Meinung der Gutachterinnen und Gutachter zu diesem Zwecke gut ausgestattet

(u.a. PC-Arbeitsplatz, Telefon, Kinderschreibtisch mit diversen Spielutensilien) und als Service-Einrichtung für Hochschulangehörige und Studierenden entsprechend positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) [Link Volltext](#)

Gemäß dem Selbstbericht der Hochschule ist im Studiengang keine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung vorgesehen.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) [Link Volltext](#)

Gemäß dem Selbstbericht der Hochschule ist im Rahmen des Studiengangs keine Kooperation mit einer anderen hochschulischen Einrichtung vorgesehen.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne von § 24 Landesverordnung zur Studienakkreditierung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die von den Gutachtenden festgestellten Mängel wurden von der Hochschule angegangen und im Sinne der Gutachtenden umgesetzt. Die Mängel werden von den Gutachtenden als behoben bewertet.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz zur Studienakkreditierung (vom 28. Juni 2018)

3.3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Susanne Grundke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Dorothea Tegethoff, Evangelische Hochschule Berlin
- Vertreterin der Berufspraxis: Petra Kellermann, Akademie für Gesundheitsberufe Heidelberg, Hebammenschule am Universitätsklinikum Heidelberg
- Vertreterin der Studierenden: Anita Eggert, Studierende der Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	22.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Qualitätsmanagement, Kunst und Kultur; Kanzlerin), Fachbereichsleitung (Dekanin, Prodekanin, wiss. Assistent), Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende (zwei Studierende BA „Hebammenwesen“, eine Studierende BA „Pflege“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	a. Eltern-Kind-Zimmer M 013 (multifunktionaler Raum, der die Betreuung eines Kindes der Hochschule ermöglicht) b. PC-Raum Fachbereich IV

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)